



Vermerk Mitglieder der MAV § 16 MAVG

Gemäß § 16 MAVG dürfen Mitglieder der MAV in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem MAVG weder behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

Die Tätigkeit von MAV-Mitgliedern geschieht vor allem in den MAV-Sitzungen, aber auch durch die Abhaltung von Sprechstunden. Einzelberatungen vor Ort, Informationsbeschaffung, die Teilnahme an Schulungen etc..

Da die Wahrnehmung von Aufgaben häufig während der persönlichen Arbeitszeit der MAV-Mitglieder stattfinden muss, bestimmt § 17 Abs. 1 MAVG, dass MAV-Mitglieder (ohne Minderung ihres Gehalts) von ihren Aufgaben als Mitarbeitende zu befreien sind, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Werden die Aufgaben zu einer anderen Zeit (z. B. abends in einer KV-Sitzung) wahrgenommen, besteht (soweit 4 Stunden/Monat überschritten sind) zunächst Anspruch auf Freizeitausgleich. Ist dieser nicht möglich, so wird die Zeit (nach entsprechender Bestätigung durch die oder den MAV-Vorsitzenden) vergütet.

Bei der Festlegung von Sitzungsterminen etc. soll auf dienstliche Notwendigkeiten Rücksicht genommen werden (§ 25 Abs. 1 MAVG). Bei der Auswahl von Schulungsteilnehmer/innen sieht dies das MAVG in § 17 Abs. 4 MAVG so ausdrücklich vor.

Die Verweigerung der Teilnahmemöglichkeit an der MAV-Sitzung etwa mit dem Hinweis, auf einen „Vorrang des Gruppendienstes“ in einer KiTA ist nur sehr ausnahmsweise möglich. Hier besteht die Möglichkeit der Beschäftigung einer Vertretung, da notwendiger Vertretungsbedarf besteht (s. a. § 23 MAVG).

Mitarbeiterversammlungen (§§ 29 bis 32 MAVG) sollen grundsätzlich während der Arbeitszeit stattfinden. Werden sie mit Rücksicht auf betriebliche Erfordernisse etwa auf Nachmittags oder den Abend terminiert, hat dies zur Folge, dass die Teilnahme zu Mehrarbeitsstunden führt (Die Teilnahme ist zu dokumentieren).